

zu schaffen, vor der sich die originelle Patriarchendefinition Pseudoisidors und seiner späteren Rezeptoren besser abheben kann, mit denen die weiteren Teile der Abhandlung sich beschäftigen. H. F. (Selbstanzeige).

Heinz Löwe, Theoderich d. Gr. und Papst Johann I., HJb. 72 (1953) 83—100, deutet die Nachricht des Anon. Valesian. c. 31 (ed. Cessi, Mur.² 24/4, 20) über den Empfang des Papstes durch den König nach der Rückkehr von der Gesandtschaft an Justin i. J. 526: *quem cum dolo suscepit et in offensa sua eum esse iubet*, so, daß der *dolus* vom arianerfeindlichen Anonymus an die Stelle etwa eines *cum insinuatione doli* gesetzt und damit der Vorwurf des Königs gegen Johann in einen gegen ihn selbst verkehrt worden sei; der *dolus* des Papstes habe in einer auf Vertrauensbruch beruhenden Verhandlungsführung bestanden. *Offensa* sei als fränkischer Rechtsterminus für das spätrömische *indignatio*, d. h. Huldentzug mit persönlichem Strafvorbehalt, zu verstehen. In der Frage des Verhältnisses zwischen dieser Quelle und dem Lib. pont. vermutet L. gegen Mommsen, aber auch anders als Cessi, eine unabhängige tendenziöse Benutzung einer gemeinsamen, den Ereignissen zeitlich nahestehenden Quelle. K.-E. H.

Franz Petri, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze, Darmstadt 1954, Wissensch. Buchgemeinschaft, 119 S. — Vf. trägt die von ihm und F. Steinbach verfochtene These zur Landnahme der Franken, die seinerzeit so viel Aufsehen und teilweise auch Ablehnung in wissenschaftlichen Kreisen unserer westlichen Nachbarvölker hervorrief, in der Form eines erweiterten Literaturberichtes erneut vor (vgl. DA. 9, 249). Er stellt eine Annäherung der früher schroff entgegengesetzten Meinungen fest der Art, daß man sich zwar grundsätzlich darüber einig wurde, die franko-romanische Berührung und Durchdringung sei von bedeutender Breite, Tiefe und Dauer gewesen. „Sowie man freilich daran geht, die konkreten Einzelzüge in dieses allgemeine Bild einzutragen . . ., zeigt sich, daß . . . die Meinungen über Maß und Bedeutung der einzelnen Erscheinung zum Teil noch ziemlich ebenso weit auseinandergehen wie vor 15 Jahren.“ Darin scheint mir doch unausgesprochen ein Eingeständnis der Unzulänglichkeit gewisser von der Siedlungsforschung verwandter Methoden zu liegen, wie sie in diesem Falle am deutlichsten bei der frühmittelalterlichen Archäologie sichtbar wird. Der nach gesicherten Resultaten Begierige legt das Bändchen etwas enttäuscht aus der Hand. F. W.

Theodor Mayer, Zur Geschichte der Stadt im Frühmittelalter, Schweiz. Zs. f. Gesch. 4 (1954) 125—132, ist eine ausführliche Besprechung von Edith Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), vgl. DA. 10, 554. K. R.

Edith Ennen, Zur Stadtwerdung im fränkischen Raum, Rhein. Vjbl. 18 (1953) 5—16, gibt einen großen Überblick und betont dabei die Bedeutung der Maasstädte, welche „die aus Oberitalien und Spanien herkommenden Rechtsätze der städtischen Siedlungsfreiheit, der Stadtgemeinde als eines gefreiten Bezirks an die flandrischen und deutschen Städte“ weitergaben. R. E.

Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954, Paulinus-Verlag, 367 S. u. 6 Kt. (auch Trierer Zs. f. Gesch. u. Kunst des Trierer Landes u. s. Nachbargebiete, 21. Jg., Heft 1—2). — In einer sehr sorgfältigen und genauen Interpretation der spärlichen und oft späten Quellen, unter Heranziehung anderer Forschungsgebiete (Archäologie, Epigraphik, Patrozinienforschung u. a.) ist ein durchaus überzeugendes Bild von der Entwick-